



Sicherheitsbeauftragte (SIB) werden auf Grund des [§ 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Rechtes der gesetzlichen Unfallversicherung – UVEG -in das Sozialgesetzbuch VII](#) bestellt. In Absatz 2 sind die Aufgaben in allg. Form beschrieben. Sie unterstützen den Unternehmer (Dienststellenleitung, Abt.- bzw. Arbeitsgruppenleiter, Meister etc.) bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Sicherheitsbeauftragte tragen **keine** zivil- oder strafrechtliche Verantwortung für den Arbeitsschutz, da sie weder über Mittel verfügen noch Weisungsbefugnis haben, um Mängel abzustellen. Die Verantwortung bleibt bei den Vorgesetzten.

Aus den allg. formulierten Aufgaben ergibt sich für die SIBs Folgendes:

- Im jeweiligen Zuständigkeitsbereich überzeugen sich die SIBs von sicherheitsgerechten Verhältnissen an Baulichkeiten, Einrichtungen, bei Arbeitsmitteln, beim Umgang mit Arbeitsstoffen, bei Arbeitsverfahren und in der Arbeitsorganisation.
- Sie achten auf sicherheitsgerechtes Verhalten in der Kollegenschaft, sie machen auf Unfallgefahren aufmerksam, sie geben Tipps und beraten Kolleginnen und Kollegen.
- Erkannte Mängel werden an den Vorgesetzten gemeldet, damit dieser die Beseitigung veranlasst (ggf. werden noch die Sicherheitsfachkräfte informiert)
- Auf Grund seiner / ihrer Erfahrung und Kenntnisse schlägt der Sicherheitsbeauftragte auch Verbesserungen vor.
- In Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Sicherheitsingenieuren und ggf. Technischen Aufsichtspersonen untersucht er / sie Arbeitsunfälle sowie sog. Beinaheunfälle und leitet Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung solcher Vorkommnisse ein.
- Sicherheitsbeauftragte nehmen an Begehungen der Technischen Aufsichtspersonen und der Sicherheitsingenieure teil.

Wichtige Voraussetzungen für die Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten:

- Sicherheitsbeauftragte sind im Arbeitsschutz engagiert, freiwillig tätig und verhalten sich vorbildlich.
- Sicherheitsbeauftragte nehmen an Unfallverhütungsseminaren der jeweiligen Unfallkasse teil – diese übernimmt auch die Ausbildungskosten.
- Sicherheitsbeauftragte erhalten die Unterstützung der Vorgesetzten.
- Sicherheitsbeauftragte erhalten erforderliche Informationen wie z. B. Besuchstermine der Aufsichtspersonen, Begehungstermine, Unfallmeldungen.
- Der Sicherheitsbeauftragte verfügt über die notwendige Zeit, die sein „Ehrenamt“ fordert, auch muss er sich ungehindert im Zuständigkeitsbereich bewegen können.
- Die Kollegenschaft ist über Aufgaben und Stellung der Sicherheitsbeauftragten durch den Vorgesetzten informiert.
- Sicherheitsbeauftragte werden in den jeweiligen Bereichen vorgeschlagen und vom Rektor nach Beteiligung des Personalrates ernannt.

Die UKBW hält ein interessantes Produkt bereit: Der *SiBe-Report* - Informationen für Sicherheitsbeauftragte - soll Sie täglich in Ihrem Alltag unterstützen und Ihnen wertvolle Informationen über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geben. Den *SiBe-Report* erhalten Sie kostenlos, wenn Sie sich über den folgenden Link anmelden:

<http://www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/aktuelles/medien/>